

COMPLIANCE

Vom Bankfachwort zum Rechtsbegriff

Ein Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission definiert **erstmalig die Pflichten und Rechte der Compliance**. Man müsste es aber nachbessern.

EUGÉNIE HOLLIGER-HAGMANN

Compliance bedeutet Normeneinhaltung, das Befolgen von Gesetzen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. Wenn ein Unternehmen dagegen verstösst, zieht es sich Rechtshändel und Sanktionen der Aufsichtsbehörde zu, erleidet meistens finanzielle Verluste und trägt Reputationsschäden davon. Am 1. Januar 2007 trat das Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) «Überwachung und Kontrolle» vom 27. September 2006 in Kraft.

Es auferlegt der Geschäftsführung die Pflicht, die Vorgaben des Verwaltungsrates hinsichtlich der internen Kontrolle, die auch die Compliance beinhaltet, umzusetzen. Das Rundschreiben definiert ausführlich die Voraussetzungen für eine korrekte Ausübung der Compliance-Funktion in einem Finanzinstitut.

Damit regelt es erstmals mit rechtlicher Verbindlichkeit, was Compliance ist und wie sie zu funktionieren hat. Die Geschäftsführung muss für angemessene interne Systeme und Prozesse im Institut sorgen. Ein für die Compliance zuständiges Mit-

glied der Geschäftsführung muss ernannt werden und den Mitarbeitern ungehinderten Zugang gewährleisten.

Genügend Ressourcen verlangt

Die Compliance-Funktion hat im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht, und sie ist mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es dem Institut untersagt, die Entschädigung der Mitarbeiter der Compliance-Funktion an das Resultat

Monika Roth

Ist Partnerin von Roth The Matchmakers und der Kanzlei für Advokatur und Mediation roth, schwarz roth, Binningen. Unter anderem leitet sie zudem das Programm NDK Compliance Management am IFZ Institut für Finanzdienstleistungen, Zug.



Monika Roth: «Ich hätte eine Regelung des Whistleblowing begrüsst.»

INTERVIEW: EUGÉNIE HOLLIGER-HAGMANN

Am 27. September 2006 hat die Eidgenössische Bankenkommission ein Rundschreiben zur Compliance bei Banken erlassen. Die Bankrechtsexpertin Monika Roth äussert sich zu den neuen Fragen, die dadurch auftreten.

SB Das Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) «Überwachung und interne Kontrolle» vom 27. September 2006 verlangt den ungehinderten Zugang der Compliance-Mitarbeiter zur Geschäftsführung – warum

nicht bis zum Verwaltungsrat?

Monika Roth Das Rundschreiben sieht im Sinne eines Mindeststandards eine alljährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat, den VR, vor. Zum einen steht es den Instituten frei, eine höhere Kadenz vorzusehen, und zum andern ergibt sich aus der Sache selbst, dass der Compliance Officer dann, wenn die Geschäftsführung den entsprechenden Anliegen kein Gehör schenkt, die Angelegenheit bis in den VR eskalieren lassen muss. Dieser steht in



BILD: ISTOCKPHOTO

Was zu tun ist, damit der **innerbetriebliche Wachhund** bei Regelverstössen **auch wirklich bellt**: Die EBK verlangt einiges, aber noch nicht genug.

tat einzelner Produkte und Transaktionen zu koppeln.

In einem Reglement, das von der Geschäftsführung oder vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist, müssen

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion festgelegt werden.

Zu den Aufgaben gehört unter anderem eine mindestens einmal

Das **Compliance-Risiko** innerhalb der Bank muss immer wieder neu beurteilt werden.

jährlich erfolgende Einschätzung des mit der Geschäftstätigkeit des Instituts verbundenen Compliance-Risikos mitsamt risikoorientiertem Tätigkeitsplan, der von der Geschäftsführung genehmigt und der internen Revision zur Verfügung gestellt werden muss.

Über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos sowie über die Feststellung und Untersuchung von schwerwiegenden Verletzungen der Compliance ist die interne Revision zu informieren. Dem Verwaltungsrat muss jährlich Bericht erstattet werden über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Funktion mit Kopie zur Verfügung der internen Revision und der Prüfungsgesellschaft. «

der Verantwortung: Das ergibt sich unter anderem aus der engen Verbindung zwischen den Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftsführung und Compliance.

SB Den Finanzinstituten wird verboten, durch das Entschädigungssystem für Compliance-Mitarbeiter Interessenkonflikte zu provozieren. Sollten die Mitarbeiter nicht auch vor Rückstufung oder gar Entlassung bewahrt werden, falls ein Institut lästige Mahner zum Schweigen bringen möchte oder genügt das Arbeitsrecht?

Roth Das Arbeitsrecht genügt nicht. Die EBK hat indessen

mit Blick auf hängige parlamentarische Bemühungen auf entsprechende Regelungen verzichtet.

SB Auf eine Regelung des Whistleblowing hat das Rundschreiben verzichtet. Welche Behelfe stehen zur Verfügung, wenn sich das für die Compliance zuständige Geschäftsführungsmitglied taub stellt?

Roth Wie bereits erwähnt, die Eskalation: zunächst in die Geschäftsführung als Gremium, dann in den Verwaltungsrat oder auch die Information der externen Revisionsstelle, wenn das alles nichts bewegt. Letztlich muss sich ein Compliance-

Mitarbeiter selbst schützen, indem er entsprechende Schritte dokumentiert. Ausserdem muss jemand, der diese Funktion ausübt, auch bereit und couragiert genug sein, zu kündigen, wenn seine Arbeit auf taube Ohren stösst.

SB Das Rundschreiben erlaubt unter gewissen Voraussetzungen das Outsourcing der Compliance-Funktion. Ist das ohne Risiko?

Roth Nein, der Outsourcing-Partner muss gut ausgesucht werden. Dieser sollte nicht nur über geltende Gesetze und Regulatorisches gut Bescheid wissen, sondern zudem Sinn für

wirtschaftsethische Fragestellungen haben. Gerade angesichts der von der EBK im Rahmen ihrer Gewährspolitik formulierten hohen Erwartungen an die Moral der Bankiers ist dies wichtig.

SB Was müsste das Rundschreiben hinsichtlich Compliance sonst noch regeln?

Roth Ich hätte es persönlich begrüsst, wenn sich die Bankenkommision in diesem Rundschreiben der Whistleblowing-Dimension angenommen und festgehalten hätte, dass Compliance eben auch die Angelegenheit jedes einzelnen Mitarbeiters ist.